

2. Strafgefangene, oder

3. Civil-Gefangene, d. h. solche Personen, gegen welche Zwangshaft oder Ordnungstrafen zu vollstrecken sind.

Die Vorschriften dieser Hausordnung finden auf sämtliche Gefangene Anwendung, soweit nicht für einzelne Klassen derselben Ausnahmsbestimmungen gegeben sind.

I. Von den Gefangenen im Allgemeinen.

§. 2.

Aufnahme der Gefangenen.

Die Aufnahme eines Gefangenen darf nur auf Grund eines schriftlichen Annahmefehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Dieser Befehl muß bei Straf- und Civil-Gefangenen zugleich die Angabe der Dauer der Strafzeit enthalten.

Personen, welche von einer andern öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, sind zwar von dem Gefangenen-aufsicher anzunehmen auch wenn ein schriftlicher Annahmefehl noch nicht ertheilt ist; dem Gefängnisvorsteher ist aber von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten und diese darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Gefangenen-Anstalt gleichzeitig von mehreren Behörden zur Unterbringung von Gefangenen benutzt wird.

Personen, welche sich freiwillig zum Strafantritt melden, werden vor 7 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends nicht aufgenommen; mit epidemischen Krankheiten Befallene sind überhaupt zurückzuweisen.

§. 3.

Untersuchung der Gefangenen.

Bei der Aufnahme ins Gefängniß wird jeder männliche Gefangene von dem Gefangenen-aufsicher und jede weibliche Gefangene von einer zuverlässigen besonders zu verpflichtenden Frau in der Anstalt untersucht, auch soweit es erforderlich ist, zur Reinigung angehalten. Kleidungsstücke, die zum Beweise verübter strafbarer Handlungen benutzt werden können (z. B. wegen vorhandener Blutspuren, oder Stiefel und Schuhe wegen etwa zurückgelassener Fußspuren) werden den Gefangenen unbedingt abgenommen; ebenso alle überflüssigen Kleidungsstücke, bares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten, Orden und Ehrenzeichen sowie alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, schmerz- und unzuverlässigen Verbrechern